

Familienstiftung statt Trust - Finanz und Wirtschaft, 17.11.2023

Für den Stiftungsstandort Schweiz wäre es ein grosser Zugewinn, wenn – neben den florierenden gemeinnützigen Stiftungen – auch Familienstiftungen zur Verfügung stünden.



[Andrea Opel](#)

Die Rechtskommission des Ständerats hat am 7. November entschieden, der Motion von Thierry Burkart (FDP/AG) zur Liberalisierung der Schweizer Familienstiftung stattzugeben. Am gleichen Tag wurde dem Vorhaben «Schweizer Trust» wohl der Todesstoss versetzt. Das Unterfangen, ein angelsächsisches Rechtsinstitut ins hiesige Recht zu überführen, war von Anfang an äusserst ambitioniert. Das Genick gebrochen hat der Vorlage letztlich die geplante Neuregelung der Besteuerung von Trusts. Es gelang nicht, eine Lösung zu finden, die einerseits Steuerlücken vermieden, andererseits den Schweizer Trust nicht völlig unattraktiv gemacht hätte. Zudem hätte das angedachte steuerliche Korsett auch unter ausländischem Recht errichtete Trusts in Mitleidenschaft gezogen.

WERBUNG

Mit dem absehbaren Scheitern des Trust-Vorhabens fehlt in der schweizerischen Rechtsordnung nach wie vor ein Instrument für die familiäre Vermögens- und Nachfolgeplanung. Das Schweizer Recht kennt mithin kein Gefäss für eine dosierte Weitergabe des Familienvermögens zur langfristigen Absicherung der Familie. Nicht verhindern lässt sich somit, dass die Erben alles auf einen Schlag erhalten und womöglich verprassen. In einer vom Bund anlässlich des Trust-Vorhabens in Auftrag gegebenen Regulierungsfolgenabschätzung wurde das Fehlen eines tauglichen Nachlassplanungsinstruments im Schweizer Recht sogar als staatliches «Regulierungsversagen» identifiziert.

Es braucht indes keinen helvetisierten Trust, um das Regulierungsversagen zu beheben. Prädestiniert hierfür wäre die Schweizer Familienstiftung. Genau in diese Kerbe schlägt die Motion Burkart. Die Familienstiftung ist bereits Bestandteil der heutigen Rechtsordnung, ist im Moment aber quasi toter Buchstabe. Der Grund hierfür liegt in den zivilrechtlichen Restriktionen. Art. 335 ZGB verbietet namentlich die Errichtung von Unterhaltsstiftungen. Familienstiftungen dürfen mithin keine Leistungen zum allgemeinen Lebensunterhalt ausrichten.

Ausweichen auf ausländische Vehikel

Hinter der schon im Gesetzgebungsverfahren umstrittenen Norm stehen verschiedene Überlegungen: Ausgangs des 20. Jahrhunderts wollte man sich feudaler Strukturen entledigen. Weiter bestand die Befürchtung, der Stiftungsgenuss könnte die Familienangehörigen zu Müssiggang verleiten. Schliesslich wurden langfristige Vermögensparkierungen als volkswirtschaftlich schädlich eingestuft. Diese Bedenken erscheinen heutzutage weitgehend überholt.

Die mit Art. 335 ZGB verfolgten Ziele sind aber nicht nur überholt, sie werden zudem komplett unterlaufen. In der Schweiz ansässige Rechtssuchende weichen bekanntermassen auf ausländische Vehikel aus. Eingesetzt werden ausländische Trusts oder Familienstiftungen ohne vergleichbare Restriktionen. Bemerkenswert ist: Das schweizerische Recht anerkennt die ausländischen Rechtsgefässe ohne Weiteres, ohne dass eine Inhaltskontrolle erfolgen würde. Über ausländische Instrumente lässt sich somit bereits heute erreichen, was das schweizerische Recht an sich untersagt.

WERBUNG

Das Verbot von Unterhaltstiftungen gemäss Art. 335 ZGB führt mithin nicht dazu, dass keine Unterhaltstiftungen errichtet würden. Es hat einzig den Effekt, dass diese nicht in der Schweiz errichtet werden. Damit verliert nicht nur der Gesetzgeber die Kontrolle, es kommt auch zu Vermögensabflüssen ins Ausland und zum Verlust von Steuersubstrat.

Wenig steuerliche Hürden

Der Trust ist letztlich am Steuerrecht gescheitert. Wie also steht es um die steuerliche Situation bei der Familienstiftung? Vorwegzunehmen ist, dass das geltende Recht bereits Regeln für die steuerliche Behandlung von inländischen und den praktisch bedeutsameren ausländischen Familienstiftungen kennt. In aller Regel werden Familienstiftungen steuerlich transparent behandelt. Das heisst, das Stiftungsvermögen wird für Steuerzwecke entweder dem Stifter oder den Begünstigten zugerechnet. Das gilt gerade bei Unterhaltstiftungen, dem wohl wichtigsten Anwendungsfall. Folge davon ist, dass sich über Familienstiftungen keine steuerliche Abschirmwirkung erzielen lässt.

Damit besteht auch kein steuerliches Missbrauchspotenzial. Der Steuerpflichtige kann sich dem Fiskus gegenüber nicht auf die Vermögensseparierung berufen, handkehrum bestehen auch keine steuerlichen Hürden bei der Einbringung des Vermögens in die Stiftung und bei den anschliessenden Ausschüttungen. Somit können die zivilrechtlichen Vorteile der Familienstiftung genutzt werden, ohne dass dies mit steuerlichen Vor- oder Nachteilen gegenüber einer direkten Schenkung oder Vererbung der Vermögenswerte an die Nachkommen verbunden ist.

«Stiftungswillige Personen wollen nicht selten beides: Gutes tun und zugleich die Familie absichern.»

Nur im Ausnahmefall wird eine Familienstiftung steuerlich intransparent behandelt. Steuerlücken entstehen bei der Familienstiftung – anders als beim Trust – aber nicht, denn die Stiftung ist selbst ein Steuersubjekt. In diesem Fall kann sich die Stiftung steuerlich als unattraktiv erweisen, wenn die Einlage des Vermögens der kantonalen Erbschafts- oder Schenkungssteuer zum Höchstsatz unterliegt und Ausschüttungen wiederum einkommenssteuerpflichtig sind. Diese doppelte Belastung wird von gut einer Handvoll Kantone aber bereits heute vermieden – über Sonderregeln für die Einlage von Vermögen in Familienstiftungen.

Wird die Stiftung ausnahmsweise intransparent behandelt, ist es für den Schweizer Stifter steuerlich grundsätzlich attraktiver, diese in Liechtenstein zu errichten. Trotzdem kann nicht gesagt werden, dass die Schweizer Familienstiftung in diesem Fall nicht konkurrenzfähig wäre. Denn der mit dem Griff zur ausländischen Familienstiftung verbundene Wechsel des

Rechtssystems ist mit Kosten und Unsicherheiten behaftet, die bei der einheimischen Stiftung entfallen.

Kaum Reformaufwand

Die Wiederbelebung der Schweizer Familienstiftung wäre denkbar einfach. Einzig das in Art. 335 ZGB enthaltene Verbot von Unterhaltstiftungen müsste aufgehoben werden. Das übrige Stiftungsrecht bliebe hiervon unberührt. Will man verhindern, dass Vermögen langfristig zugunsten einer Familie gebunden bleibt, könnte zudem über eine Befristung der Familienstiftung z. B. auf 100 Jahre nachgedacht werden.

Noch attraktiver würde die Schweizer Familienstiftung, wenn dem Stifter Widerrufs- und Abänderungsrechte zugestanden würden – so wie dies im liechtensteinischen Recht der Fall ist. Das ist nach derzeitigem Rechtsverständnis jedoch mit dem anstaltlichen Charakter der Stiftung nicht vereinbar. Der Vorentwurf zum Schweizer Trust sah indes die Möglichkeit einer widerruflichen/abänderlichen Ausgestaltung bewusst vor. Folglich lässt sich kaum sagen, dass Derartiges mit unserem Rechtsverständnis nicht vereinbar wäre.

Nicht zwingend sind demgegenüber Anpassungen im Steuerbereich. Weder kommt es zu Steuerlücken noch werden Angriffsflächen für Steueroptimierungen geschaffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann eine gesetzliche Regelung aber durchaus Sinn ergeben. Auch um klarzustellen, dass trotz Nutzung eines zivilrechtlich zulässigen Instruments steuerlich eine transparente Behandlung erfolgen kann.

Im sich verschärfenden Standortwettbewerb erscheint es geradezu sträflich, vorhandene Rechtsinstitute trotz ausgewiesenem Bedarf brachliegen zu lassen. Für den Stiftungsstandort Schweiz wäre es ein grosser Zugewinn, wenn – neben den florierenden gemeinnützigen Stiftungen – auch Familienstiftungen zur Verfügung stünden. Denn stiftungswillige Personen wollen nicht selten beides: Gutes tun und zugleich die Familie absichern. Nicht zuletzt ist es an der Zeit, dass der Schweizer Gesetzgeber das Heft wieder in die Hand nimmt. Das gelingt nur mit einem eigenen Rechtsgefäss, über das er selbst wachen kann. Die Motion Burkart kommt daher genau zur richtigen Zeit und steuert in genau die richtige Richtung. Möge es damit endlich gelingen, die Familienstiftung aus ihrem Dornröschenschlaf zu wecken.